Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 28

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die berittenen Offiziere

des eidgenössischen Stabes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- a. bem neuen Bach= und Borpoftenbienft,
- b. bem neuen Führerinftem, fortgefest werben.

Fehlende beim Unterricht haben bie Tagesoffiziere ihren Abtheilungschefs und biefe bem Schulkomman=banten anläßlich bes Rapports zur Kenntniß zu bringen.

Der Rommanbant ber Gentralschule: Schwarz, eibg. Oberft.

Areisschreiben des eidg Militärdepartements an die berittenen Offiziere des eidgenössischen Stabes.

(Vom 26. Juni 1866.)

hochgeachtete berren!

Unter heutigem Datum hat ber Bunbesrath, in weiterer Ausbehnung feines Beschluffes vom 8. Juni, folgende weitere Schlugnahmen gefaßt:

- 1. Den berittenen Offizieren bes eibg. Stabes wird für je ein auf ihre Namen eingeschätztes dienstetaugliches Reitpferd vom Tag ber Einschätzung an bis auf weitere Berfügung bes Bunbesrathes bie Bergütung einer Pferberation verabfolgt.
- 2. Die in § 78 des Berwaltungsreglements vorgesehene Bergütung ift, sofern ber betreffende Offizier später nicht in aktiven Dienst gerufen wird, in obiger Bestimmung nicht inbegriffen.
- 3. Im Falle einer ber sub 1 genannten Offiziere in Dienst berufen wirb, hört für benfelben bie au= perorbentliche Fouragevergütung auf, und est treten bie reglementarischen Bestimmungen in Rraft.

Indem wir Ihnen von biefem Beschluffe Rennt= niß geben, machen wir Ihnen im Fernern bie Mit= theilung, bag wir bezüglich bes Ginschapungsmobus folgende Borschriften aufgestellt haben:

- 1. Die Ginschahung ber Pferbe erfolgt in ben Bauptorten, sowie in ben Bezirts ober Kreishaupt orten ber Kantone unter Aufsicht einer von ber fantonalen Militarverwaltung bezeichneten Person, bie ihrerseits zu ber Einschahung zwei Sachverständige zu ernennen hat.
- 2. Diejenigen Offiziere, welche im Falle einer Handanberung von Pferben auf ben Fortbezug ber Rationsvergütung Anspruch machen wollen, muffen bie neuen Pferbe binnen 10 Tagen ersehen und einsichäpen laffen. Spätere Ginschapungen haben ben Berluft ber Rationsvergütungen für die verkauften Pferbe zur Folge.
- 3. Ebenso geht bie Bergutung verloren, wenn beim effektiven Diensteintritt bas Pferd als bienst= untauglich zuruckgewiesen werben mußte, ober bas Signalement mit bem fruhern Berbal nicht überein= ftimmen wurbe.

- 4. Die Einschapung ber Pferbe hat nur ben Zweck zu konstatiren, daß bie betreffenden Offiziere über Pferbe verfügen können und baß bie lettern bienstauglich sind. Die Pferbe bleiben baher in Rechenung und Gefahr ber betreffenden Offiziere.
- 5. Die reglementarischen Ginschapungekoften trägt bie Gibgenoffenschaft mit Ausnahme berjenigen für Ersappferbe ober für folche, bie als bienstuntauglich zurudgewiesen werben.
- 6. Die Einschapungsverbalien find von ben Experten und ber Aufsichtsperson zu unterzeichnen und burch lettere unverzüglich an bas Kantonstriegstom= missariat einzusenden, welches bieselben sofort bem eibgen. Oberfriegstommissariat zu überweisen hat.

Bis zur Aufhebung ber obigen bundesräthlichen Berordnung wird die Rationsvergütung burch bas Oberkriegskommissariat an die Rantonskriegskommissariate zu handen der betreffenden Offiziere monat-lich ausbezahlt.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Lorsteher bes eibgen. Militärbepartements: Fornerod.

Bürich. Die Versammlung ber Jürcher Scharfsichüten in ber Sonne in Kußnacht, die am 24. Juni stattfand, ist ein erfreuliches Zeichen ber Regsamkeit, welche sich unter bem neuen Waffenkomando bei ben Angehörigen bieses Korps zu entwickeln beginnt. Die eingeführte Neuerung, außer ben Offizieren auch Unteroffiziere und Schüten zusammenzuberufen, um militärische Fragen zu behandeln, hat bereits allgemein Anklang gefunden und ist jedenfalls eher geeignet, das Interesse an der Waffe zu beleben und einen ersprießlichen Korpsgeist zu nähren, als die Bemühung, militärische Reglemente über Bestrafung saumseliger Schüten auszustudiren und andere dersgleiche Nothbehelse.

Als chenso zwedmäßig wird fich bie Ginrichtung bewähren, bei jeder folden Berfammlung burch ein Mitglied berfelben einen Bortrag über ein die Scharf= schütenwaffe beschlagendes Thema halten zu laffen. orn. Lieutenant Nabholz von Burich gebuhrt bas Berbienft, ben Reigen biefer Bortrage mit einer an= giehenden Schilberung bes Gefechtes bei Dettingen eröffnet zu haben. herr Oberftlieut. heß entwickelte sobann feine Ibeen über bie taftische Berwendung ber Scharficugen. hienach murben bie einer Divi= fion zugetheilten Rompagnien unter ein besonderes einheitliches Rommando gestellt werben, sei es, baß man bie fo vereinte Truppe Bataillon ober Brigabe nenne; bagegen foll biefelbe nicht nach ben Grund= fagen ber Infanterie=Batailloneschule, fonbern in Rompagniefolonnen abgetheilt verwendet werden. Diefe Formation wurde es erlauben, nach Bedurf= niß bie gange Eruppe als jufammengehöriges Ban= ges operiren zu laffen ober einzelne Rolonnen als felbstständige Einheiten zu verwenden. Sie ware